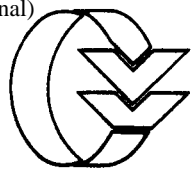


# VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 75 76 51 Dwl.

Akt-Nr. 42,7,26

Ausg.-Nr. 357/89

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

An das  
Präsidium des österr.  
Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Mag. *Ka/Le*  
Wien, am

Betrifft:

Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989

Retinit	1989	92	ZENTW	URF
Zi	<i>87</i>		GE	989
Datum:	14. FEB. 1989			
Verteilt:	<i>Nov. 89</i>			

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

*H. Bauer*

In der Anlage übermitteln wir auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgegebene Stellungnahme zur erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer gefälligen Verwendung.

Wir hoffen bestens gedient zu haben und zeichnen

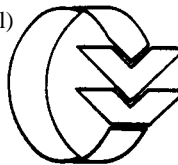
hochachtungsvoll

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

*H. Bauer*

Anlage

B028889D.DOC



Akt-Nr. 42,7,26

Bundesministerium für Justiz  
GZ 17.108/21.I 8/88

Ausg.-Nr. 356/89

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

21.12.88 GZ 17.108/21.I 8/88

Mag. Ra/Le

Betrifft:

Wien, am

1989 02 01

**Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns von Ihnen übermittelten Entwurf einer erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 nehmen wir wie folgt Stellung:

**Artikel X Änderung der Zivilprozeßordnung (ZPO)**

**zu Ziffer 10 (§ 461 Abs. 2):**

Die mündliche Verkündung von Urteilen im Interesse der Rationalisierung und Vereinfachung wird grundsätzlich begrüßt bzw. es besteht dagegen kein Einwand. Die Gründe für diese Einführung müssen aber gleichermaßen auch für die Prozeßparteien gelten und dürfen für diese nicht mit Erschwernissen gegenüber Urteilen, die nicht mündlich verkündet werden, verbunden werden. Die vorgesehene Regelung erscheint im Hinblick auf die Zielsetzung absurd, nämlich daß bei mündlich verkündeten Urteilen die berufungswillige Prozeßpartei dies binnen drei Tagen in einem Schriftsatz ankündigen muß. Auch wenn dies, wie in den Erläuternden Bemerkungen angeführt, "nur" nach einer sogenannten billigen Tarifpost nach dem RA-Tarif zu honorieren wäre, ist diese Regelung nicht einzu-sehen. Analog zur Strafprozeßordnung wäre vorzusehen, daß Rechtsmittelankündigungen bei der Verhandlung und danach binnen drei Tagen bei Gericht zu Protokoll gegeben werden können.

B028889D.DOC

**zu Ziffer 15 und 16:**

Gemäß § 502 Abs. 4 Z. 2 ZPO kann derzeit gegen Urteile des Berufungsgerichtes, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, S 300.000,-- übersteigt, grundsätzlich Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden. Der Entwurf sieht vor, daß diese Revisionsgrenze auf S 1 Million erhöht werden soll.

Generelles Ziel des Entwurfes ist die Anpassung der gesetzlichen Wertgrenzen an die Geldwertveränderung, die seit der letzten umfassenden Wertgrenzen-Novelle im Jahr 1976 eingetreten ist. Dabei wird jedoch übersehen, daß die gegenständliche Wertgrenze von S 300.000,-- vom Gesetzgeber erst im Jahr 1983 festgelegt worden ist, sodaß nur eine relativ geringfügige Geldwertänderung zu berücksichtigen ist.

Als weiteres Motiv für die beträchtliche Erhöhung der Revisionsgrenze wird in den Erläuterungen zum Entwurf angeführt, daß damit der Oberste Gerichtshof weiter entlastet werden soll. Gerichtliche Verfahren, mit einem Streitwert über S 300.000,--, sind auch für Versicherungsunternehmen nicht ohne wirtschaftliche Bedeutung. Mit den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ist in der Regel eine erhöhte Richtigkeitsgewähr verbunden. Die vorgesehene Anhebung der Revisionsgrenze auf S 1 Mio wird jedoch häufig eine Befassung des Obersten Gerichtshofes nicht mehr zulassen. Die Anhebung der Revisionsgrenze wird deshalb für überhöht und nicht für sachgerecht gehalten.

**Artikel XII      Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes,  
elektronischer Rechtsverkehr**

Der Entwurf sieht hier die Einbringung von Eingaben (Klagen) sowie die Übermittlung gerichtlicher Erledigungen durch Inanspruchnahme eines "unmittelbaren Datentransfers" vor. Diese Möglichkeit soll jedoch nur für Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten (z.B. die Finanzprokurator), bestehen. Diese Einschränkung wird in den Erläuterungen zum Entwurf damit begründet, daß zunächst nur Personen einbezogen werden sollen, die einer strengen öffentlich-rechtlichen disziplinarischen Verantwortung unterliegen.

Für einen derartigen elektronischen Datenaustausch wird das Bundesrechnungsamt bzw. die öffentlich-rechtlichen Stellen, einschließlich Finanzprokurator, wahrscheinlich über die technischen Ausrüstungen und das erforderliche Know-how verfügen, was aber gleichermaßen nicht für alle oder nur für einen Teil der Rechtsanwälte oder Notare anzunehmen ist, sodaß diese ansich begrüßenswerte Einführung voraussichtlich für einen elitären Kreis beschränkt sein wird.

B028889D.DOC

Hingegen verfügen praktisch alle Versicherungsunternehmungen über die erforderliche Hard- und Softwareausstattung und könnten bei einer Einbeziehung in den elektronischen Rechtsverkehr zu einem wirklich erheblichen Einsparungspotential führen.

Aufgrund der außerordentlich hohen EDV-Kapazität der Assekuranzen erscheint uns die Einbindung der Versicherungswirtschaft in den elektronischen Datenträgeraustausch zwingend. Dafür spricht vor allem, daß die überwiegende Anzahl der Versicherungsunternehmungen die Massenklagsfälle nicht über Anwälte, sondern direkt an die Gerichte versendet, wobei man davon ausgehen kann, daß weit über 100.000 derartige Klagsfälle jährlich anfallen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, daß in der Bearbeitung der Eingaben bei den Gerichten eine äußerst ineffiziente Formularflut bestehen bleiben würde, da man davon ausgehen kann, daß trotz der vorgesehenen Monopolstellung der Anwälte und Notare betreffend Übermittlung elektronischer Datenträger, die Versicherungsunternehmungen weiterhin die Direktklage und somit den Formularausdruck beibehalten würden. Damit ginge ein wesentlicher Rationalisierungseffekt eindeutig verloren.

Diesbezüglich wurden auch Gespräche mit der Richterschaft geführt, die von sich aus eine Gleichstellung von Massenklägern - wie beispielsweise Versicherungsunternehmungen und Banken - eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des angestrebten Zieles ansehen.

Die vorgesehene Einschränkung des Teilnehmerkreises auf Personen, die einer strengen öffentlich-rechtlichen disziplinären Verantwortung unterliegen, stellt unseres Erachtens nach keine ausreichende Begründung dar, bildet doch die öffentlich-rechtliche disziplinäre Verantwortung kein zwingendes Mittel gegen Mißbrauch. Im übrigen unterliegen auch Versicherungsunternehmen einer staatlichen Aufsicht (§ 99 VAG). Für Versicherungsunternehmungen existiert also eine ständige staatliche Kontrolle in Form der Versicherungsaufsichtsbehörde, deren Prüforgane auch laufend vor Ort tätig sind. Darüberhinaus gelten für Versicherungsunternehmungen bezüglich der Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsorgane weit über das Aktiengesetz hinausgehende Prüfungsbestimmungen. Allfällige Mißbräuche durch Versicherungsunternehmen können also von der Versicherungsaufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Finanzen, geahndet werden.

Sollte dies jedoch gegenüber einer "öffentlich-rechtlichen disziplinären Verantwortung" für ungenügend angesehen werden, könnte der Gesetzgeber entsprechende Haftungsbestimmungen oder Strafen bei Mißbräuchen vorsehen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß, um den angestrebten Rationalisierungseffekt zu erzielen, eine Einbindung der Versicherungsbranche in das elektronische

B028889D.DOC

- 4 -

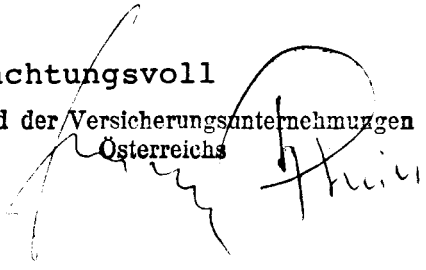
Eingabeverfahren unbedingt erforderlich ist und dies vor allem von der betroffenen Richterschaft volle Unterstützung findet. Die angeführten "moralischen" Bedenken können - wie oben ausgeführt - keinesfalls als stichhaltig angesehen werden.

In unserer an die Bundeswirtschaftskammer ergangenen Stellungnahme wurde in der diesbezüglichen Angelegenheit eine gemeinsame Vorsprache mit dem Bankenverband beim Bundesminister für Justiz zur Diskussion gestellt.

**Artikel XXV      Änderungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes:**

Festzuhalten ist, daß die Anhebung der Haftungshöchstgrenzen im Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz mit Sicherheit keinen Einfluß auf die Prämienentwicklung bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestehen schon jetzt weit höhere Deckungssummen (S 10 Mio oder mehr) als durch den Novellenentwurf vorgesehen wird.

Hochachtungsvoll  
Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs



PS.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

B028889D.DOC